

S a t z u n g **über die Benutzung des Dorfhauses** **der Gemeinde Hagen (Dorfhaussatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57 ff.) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Dorfhaus der Gemeinde Hagen.
- (2) Dieses dient der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus stehen sie für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche, weitere im öffentlichen Interesse stehende und gewerbliche Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder des Gebäudes zu gefährden oder
 - geeignet sind, Schäden an dem Gebäude einschließlich der Außenanlagen oder Einrichtungsgegenständen hervorzurufen oder
 - unzumutbare Beeinträchtigungen des Gebäudes oder des eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 2 **Nutzungserlaubnis**

- (1) Anträge auf Nutzung der öffentlichen Einrichtungen sind in der Regel schriftlich mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde mit folgenden Angaben einzureichen:
 - a) Name und Anschrift sowie Kontaktdaten der Nutzungsberechtigten unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Zahl der Teilnehmenden
 - c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
 - d) Raumbedarf sowie Bedarf an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro verlangt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzungsberechtigten.

tigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

- (4) Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung von Räumen und/oder bestimmter Räume besteht nicht. Auch kann aus der Erlaubnis kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume und Sachen hergeleitet werden.
- (5) Nutzungsberechtigte haben spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind
 - a) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hagen,
 - b) ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen
 - c) ortsansässige Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende.
- (2) Ortsansässige Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Nachrangig können die öffentlichen Einrichtungen den in Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten mit Sitz/Wohnort außerhalb von Hagen zur Verfügung gestellt werden. Ausschlaggebend ist das Datum des Einganges des Nutzungsantrags.

§ 4 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen der Gemeinde im Vorwege benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache befestigt bzw. angebracht werden. Anlässlich von Polterabenden ist das Poltern nur an den extra ausgewiesenen Stellen gestattet.
- (3) Die Gemeinde überlässt die Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände und die technischen Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Einrichtung und technischem Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden. Nutzungsberechtigte haben sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und technische Geräte nicht benutzt werden.

- (4) Nutzungsberechtigte sind dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden.
- (5) Die Einrichtung ist in allen Bereichen rauchfrei zu nutzen.
- (6) Die überlassenen Räumlichkeiten, die Einrichtung und das technische Gerät sind sorgsam zu behandeln und sind nach Beendigung der Veranstaltung der Gemeinde wie übernommen zu übergeben und an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
- (7) Nach der Benutzung – in der Regel bis 12.00 Uhr des Folgetages – haben die Nutzungsberechtigten der Gemeinde die benutzten Räumlichkeiten, die sanitären Anlagen und das Außengelände in einem gut aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben.
- (8) Nutzungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Lärmbelästigung der benachbarten Anwohner vermieden wird. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege und die Feuerwehrezufahrt freigehalten werden.
- (9) Tieren ist der Aufenthalt im Gebäude nicht gestattet.
- (10) Der anfallende Müll einer Veranstaltung darf nicht in die Müllbehälter des Dorfhauses entsorgt werden, sondern muss privat entsorgt werden.
- (11) Geht die hinterlassene Verschmutzung über das übliche Maß, welches die jeweilige Veranstaltung erwarten lässt, hinaus, so dass eine Sonderreinigung notwendig ist, sind *die von der Gemeinde aufgewendeten* Kosten für die Sonderreinigung durch die jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht übt die oder der durch den Bürgermeister Beauftragte aus. Dieser hat zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Anordnungen der in Abs. 1 Genannten, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,

- b) eine verlangte Sicherheitsleistung nicht drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht erfüllt sind,
 - c) die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, eine Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten im Dorfhaus entschädigungslos bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu widerrufen, wenn diese, die gemeindlichen Gremien oder die Fraktionen diese für ihre Aufgabenerfüllung dringend benötigen.
- (3) Der Widerruf ist den Nutzungsberechtigten mündlich oder schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

§ 7 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Benutzung des Dorfhauses, der Einrichtungsgegenstände, der technischen Geräte, der Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen eingetretenen Schäden, die durch sie, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Besuchenden ihrer Veranstaltung verursacht worden sind. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (2) Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von etwaigen Schadenersatzansprüchen ihrer Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfhauses, der Einrichtungsgegenstände und der technischen Geräte stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, mit der Ausnahme von Personenschäden. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Nutzungsberechtigte verzichten auf eigene Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde soweit der Schaden nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist mit Ausnahme von Personenschäden. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist mit Ausnahme von Personenschäden.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch Nutzungsberechtigte, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder, Beauftragte und von Besuchenden ihrer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch die auch die Haftungsfreistellungsansprüche abgedeckt werden.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (2) Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichartigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 9 Benutzungsumfang

- (1) Im Dorfhaus stehen den in § 3 genannten Nutzungsberechtigten folgende Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 zur Verfügung:

Mehrzweckraum	= 97,00	m ²
Schulungsraum	= 54,00	m ²
Küche	= 8,52	m ²

Die Kombination Schulungsraum und Küche kann nur dann gebucht werden, wenn der Mehrzweckraum ungenutzt ist.

- (2) In die Benutzung werden das Gestühl, die Tische, die Garderobenanlagen, die Küche sowie die vorhandenen besonders zur Verfügung zu stellenden Geräte einbezogen.
- (3) Die Räume werden den Nutzungsberechtigten von der Gemeinde zugeteilt. Die Schlüsselaus- und -rückgabe sowie die Abnahme der Räume und Einrichtungen erfolgt nach Absprache im Einzelfall.
- (4) Den Nutzungsberechtigten ist es gestattet, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle mitzubringen. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Behältnissen ausgegeben werden.

§ 10 Benutzungszeiten

Benutzungszeiten sind zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeinde zu vereinbaren.

Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeit nicht behindert oder blockiert werden.

§ 11 Gebühren

Die Gemeinde Hagen erhebt für die Benutzung des Dorfhauses folgende Benutzungsgebühren.

- Mehrzweckraum 100,- €
- Mehrzweckraum und Küche 115,- €
- Schulungsraum und Küche 115,- €
- Mehrzweck- und Schulungsraum und Küche 170,- €

Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen sind die von der Gemeinde verauslagten Kosten zu erstatten (s. § 4 Abs. 10).

Die Nutzungsgebühr ist mit Zugang der Erlaubnis fällig und bis spätestens sieben Tage nach der Veranstaltung zu bezahlen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erteilung der Benutzungserlaubnis ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und zu speichern:

Anträge auf Benutzungserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 a):

- a) Angaben zu dem/der Veranstaltenden

- b) Angaben zu der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt bis zu deren Löschung gemäß den Regelungen des § 28 Abs. 2 LDSG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Gleichstellung von Frau, Mann und Diversen

Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hagen, den 07.09.2020

Gemeinde Hagen
Der Bürgermeister
gez. Holm

Anlage